

**1. BEZEICHNUNG DES BERUFES**

5 0711 24 08 Vegyész technikus (Általános laboráns szakmairány)

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES BERUFES

Chemie-Techniker*in (Fachzweig Allgemeine*r Laborant*in)

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- selbständiges Arbeiten in Chemiewerken, Qualitätskontroll-, Qualitätssicherungs- und Forschungslaboratorien nach Vorgaben und Normen, unter fachlicher Anleitung und Aufsicht eines höher qualifizierten Mitarbeiters;
- er/sie bereitet chemische und physikalische Untersuchungen, klassische quantitative und qualitative analytische und instrumentelle Analysen vor, führt sie durch und dokumentiert sie;
- Mitwirkung bei der selbständigen Durchführung und Kontrolle von Laborarbeiten und Experimenten sowie bei der Zubereitung von chemischen Stoffen auf der Grundlage von Anweisungen und Spezifikationen; Durchführung von organischen und anorganischen präparativen Laborarbeiten oder halbindustriellen Arbeiten;
- Entnahme von Proben für Tests, Vorbereitung von Proben für Tests;
- Handhabung von Chemikalien und Vorbereitung der Materialien, Geräte und Instrumente für Tests;
- Durchführen der Versuche nach Laborstandards, Auswertung dieser und Dokumentieren der Ergebnisse;
- Einhaltung der allgemeinen Ordnung im Labor;
- Ausführung der Arbeit anhand der Arbeitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE DER INHABER/DIE INHABERIN DER ZEUGNISERLÄUTERUNG AUSÜBEN KANN

3115 Werkstoffprüfer*in, qualifizierte*r Laborant*in
3115 Drogen- und toxikologische*r Labortechniker*in
3115 Pharmazeutische*r Laborant*in (Feinchemikalien)
3115 Pharmazeutische*r Laborant*in
3115 Medikamentuntersuchende*r Laborant*in
3115 Pharmazietechniker*in
3115 Laborassistent*in, Chemie
3115 Chemielaborant*in
3115 Chemietechniker/in
3115 Chemie-Messungstechnolog*in
3134 Umweltschutz- und Wasserqualitätslaborant*in
3134 Wasserqualitätsprüfungslaborant*in

(*) Bemerkungen:

¹ in der Originalsprache. | ² Die Übersetzung der Bezeichnung hat rein informativen Charakter. | ³ Bei Bedarf auszufüllen. Die Zeugnislerläuterung enthält weitere Informationen über den Abschluss, verfügt aber für sich genommen über keinen rechtlichen Status. Das Format basiert auf dem Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

©EUROPÄISCHE UNION, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DER ZEUGNISERLÄUTERUNG

Bezeichnung und Status der die Zeugniserläuterung ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung der Zeugniserläuterung zuständigen nationalen Behörde Ministerium für Innovation und Technologie																
Niveau der Zeugniserläuterung (national oder international) NQR Stufe: 5 EQR Stufe: 5 DKRS-Nummer: 6	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend Um zur Grundprüfung für die jeweilige Branche zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin alle vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre erfolgreich abgeschlossen haben oder seine/ihre Vorkenntnisse, die angerechnet werden können, umfassen bereits die Anforderungen der Grundprüfung für die jeweilige Branche. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für die Berufsausbildung ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre und das erfolgreiche Absolvieren eines zusammenhängenden Berufspraktikums. Wenn der Student/die Studentin eine Grundprüfung für die jeweilige Branche ablegen muss, ist die Grundprüfung für die jeweilige Branche auf folgende Weise gewichtet anzurechnen: Die branchenbezogene Grundprüfung fließt mit der folgenden Gewichtung in das Ergebnis der beruflichen Prüfung ein: Branchenbezogene Grundprüfung: 20%, Berufliche Prüfung: 80%																
Seriennummer der Zeugniserläuterung: CXK A lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung der Zeugniserläuterung: 2025.03.14	Bezeichnungen und Noten für die theoretischen und praktischen Fächer der branchenbezogenen Grundprüfung und der beruflichen Prüfung anhand einer fünfstufigen Skala Branchenbezogene Grundprüfung: Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt Berufliche Prüfung <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2">zentral interaktiv</td> </tr> <tr> <td>Chemietechnische Grundlagen</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Projektaufgabe</td> </tr> <tr> <td>Analytische und präparative Aufgaben</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">100%</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	zentral interaktiv		Chemietechnische Grundlagen	5	Projektaufgabe		Analytische und präparative Aufgaben	5	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent			100%	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform			5
zentral interaktiv																	
Chemietechnische Grundlagen	5																
Projektaufgabe																	
Analytische und präparative Aufgaben	5																
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent																	
	100%																
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform																	
	5																
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe	Internationale Abkommen																
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess																	
Rechtsgrundlagen Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Gesetz Nr. LXXX von 2019 über die berufliche Bildung.																	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG EINES DIPLOMS

Beschreibung der branchenbezogenen Grundprüfung und des theoretischen und praktischen Unterrichts an beruflichen Schulen	Verteilung der Stundenzahl auf das gesamte Programm
Gesamte Ausbildungsdauer	2171 Stunden

Zugangsbedingungen:

- Schulische Qualifikation: Grundschulausbildung
- Berufsmedizinische Eignungsprüfung: notwendig

Sonstige Informationen:

BERUFSPRAKTISCHES FACH	STUNDEN
Basispraxis Chemieindustrie	12 Stunde
Technische und digitale Grundlagen	12 Stunde
Organische und anorganische Chemie	12 Stunde
Biotechnologie	12 Stunde
Chemieindustrielle technische Aufgaben	12 Stunde
Angewandte Chemie	12 Stunde
Analytische Praxis	12 Stunde
Organische Präparationspraxis	12 Stunde
Analytische Normtests	12 Stunde
Analytische instrumentelle Praxis	12 Stunde
Betrieb von Laboratorien	12 Stunde
Industrielle und laborative Herstellung von Produkten	12 Stunde
Präparationspraxis	12 Stunde
Umwelt- und Arbeitsschutz	12 Stunde
Biotechnologische Praxis	12 Stunde
Labor- und Chemarbeiten und deren Regulierungen	12 Stunde
BERUFSTHEORETISCHES FACH	STUNDEN
Arbeitnehmerkenntnisse	12 Stunde
Fremdsprachenkenntnisse für Arbeitnehmer	12 Stunde
Basispraxis Chemieindustrie	12 Stunde
Technische und digitale Grundlagen	12 Stunde
Allgemeine Chemie	12 Stunde
Organische und anorganische Chemie	12 Stunde
Biotechnologie	12 Stunde
Chemieindustrielle technische Aufgaben	12 Stunde
Angewandte Chemie	12 Stunde
Betrieb von Laboratorien	12 Stunde
Umwelt- und Arbeitsschutz	12 Stunde
Labor- und Chemarbeiten und deren Regulierungen	12 Stunde
Industrielle und laborative Herstellung von Produkten	12 Stunde
Vorbereitung auf das Examen	12 Stunde
Zusammenhängendes Berufspraktikum	160 Stunde
Insgesamt	520 Stunde

Die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen sowie die Programmpläne sind zugänglich unter: <https://ikk.hu>
 Der vorliegende Diplomzusatz wurde auf der Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes zur Berufsausbildung formuliert.

Nationalen Referenzzentrale: Nationale Agentur für Berufs- und Erwachsenenbildung: <https://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
 Ausstellungsdatum: 2025.03.14

L. S.

MONTELA